

Heizungsanlage derartige Erklärungen abgibt oder daß er schlicht nicht zur Kenntnis nehmen will, daß die Heizungsanlage funktioniert und folglich auch entsprechende Zahlungen an den Kläger zu leisten sind. Hierfür spricht auch, wenn der Beklagte seine Feststellungen am 06.10.1997 bei einer Außentemperatur von 24 Grad getroffen haben will und eine mangelnde Funktionsfähigkeit rügt, obwohl er weiß, daß die Heizungsanlage auf 22 Grad eingestellt ist, daß heißt, bei höheren Außentemperaturen die Heizungsanlage überhaupt keine Leistung erbringen soll, da hierfür kein Bedarf besteht. Eine Bankbürgschaft wird nicht erbracht, da diese nicht vereinbart ist.

Es sei zum besseren Verständnis auch noch darauf hingewiesen, daß die Solaranlage lediglich zusätzliche Heizwärme produzieren soll, die Hauptheizleistung aber nicht von dort, sondern von dem eingebauten Paradigma-Kessel stammt. Die Solaranlage soll also lediglich die Hauptheizungsanlage unterstützen bzw. entlasten und die Umwelt schonen. Es mag das beantragte Gutachten eingeholt werden.

gez. Dr. Gigerl
Dr. Gigerl
Rechtsanwalt